

## 1. ÄNDERUNG DER WEISUNG DES PRÄSIDIUMS DER HSD AUS ANLAß DER AKTUELLEN CORONA-KRISE VOM 19.05.2020

### VORBEMERKUNG | STAND 07.07.2020

Aufgrund der Corona Lage in Deutschland hat das Präsidium der Hochschule Düsseldorf (HSD) zuletzt am 19.05.2020 eine Weisung erlassen, die wichtige Aspekte und Verhaltensregelungen zum Schutz der Beschäftigten und der Studierenden beinhaltete.

Zwischenzeitlich hat es diverse gesetzliche (Neu-) Regelungen, Verordnungen und Allgemeinverfügungen des Landes NRW, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) und des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft (MKW) gegeben.

Da die gesetzlichen Regelungen zu verschiedenen Sachverhalten in kurzen Zeitabständen geändert werden, verweisen wir in unserer Weisung seit dem 19.05.2020 auf diverse Anlagen, um eine schnellere Aktualisierung zu erreichen und die Regelungen themenbezogenen und adressatengerecht bekannt geben zu können. Die Regelungen der Anlagen sind verbindlich und ebenso zwingend zu beachten wie die Inhalte dieser Weisung. Zur Klarstellung wird darauf verwiesen, dass die Weisungen vom 17.03.2020 und 24.03.2020 keine Gültigkeit mehr haben.

*Was hat sich seit der letzten Weisung getan?*

#### *Präsenzbetrieb und Prüfungen im Sommersemester*

- Lehr- und Praxisveranstaltungen sind nach einer Allgemeinverfügung des Landes grundsätzlich wieder zulässig, d.h. auch wenn sie nicht zwingend in Präsenz stattfinden müssen. Die Genehmigung einer Präsenzveranstaltung obliegt der\*dem (Pro-) Dekan\*in.
- Die Veranstaltungen können in einer Gruppengröße bis zu 50 Personen durchgeführt werden.
- Prüfungen finden in Präsenz statt. Für größere Prüfungen stehen in der HSD der Audimax und die Mensa zur Verfügung. Darüber hinaus wurde die Mitsubishi Halle angemietet.

#### *Schutz und Hygienemaßnahmen*

- **Durch die höhere Personenzahl, die sich mit Prüfungsbeginn in der HSD aufhalten wird, ist ab dem 13.07.2020 das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes in bestimmten Bereichen (siehe Anlage 1a) verpflichtend.**
- Aufgrund der Rechtslage könnte unter besonderen Rückverfolungsregelungen (feste Zuweisung von Sitzplätzen) auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m verzichtet werden. Diese Regelung findet im Sommersemester und bei den bevorstehenden Prüfungen KEINE Anwendung. Hierüber wird erst zum Wintersemester entschieden.

#### *Vorlesungsbetrieb im WS 2020/21*

- Aufgrund einer Entscheidung des MKW hat das Präsidium für den Vorlesungsbetrieb des Wintersemesters 2020/2021 folgendes festgelegt:
  - Die Erstsemester (Bachelor und Master) starten am 02.11.2020

- Der Vorlesungsbetrieb in den höheren Semestern startet grundsätzlich am 19.10.2020.
- Regelungen zum Präsenzbetrieb, digitaler Lehre oder hybrider Angebote im WS 2020/21 werden in Abstimmung mit den Dekan\*innen geplant und zu gegebener Zeit - unabhängig von dieser Weisung - bekannt gegeben. Grundsätzlich sollte weiter davon ausgegangen werden, dass für den Fall erneuter Infektionswellen voll digital gelehrt werden kann. Erstsemester sollten mit besonderen Angeboten in Präsenz angesprochen werden. Hierbei werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie die aktuelle Corona-Lage in Deutschland, NRW und der Region berücksichtigt werden.

### *Prüfungsrecht*

Die weitere Ausgestaltung prüfungsrechtlicher Regelungen und Entscheidungen zum organisatorischen Ablauf des Semesterbetriebes bleibt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und der Bestimmungen dieser Weisung weitestgehend den Fachbereichen übertragen und wird von diesen bekannt gegeben. Für das Wintersemester wird davon ausgegangen, dass – insbesondere aus Kostengründen - keine erneute Hallenanmietung erfolgt. Entsprechend ist zu planen. Nach aktueller Rechtslage läuft die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung am 31.12.2020 aus. Da diese Verordnung ihre Basis im Pandemiegesetz NRW (Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie) hat, bleibt abzuwarten, ob dieses verlängert wird und die Hochschulen erneut die Möglichkeit erhalten, Prüfungsformen anzupassen.

### *Reisegenehmigungen*

- Die Reiseregulungen wurden angepasst. Dienstlich notwendige Reisen in die in Anlage 5 aufgeführten Länder sind wieder zulässig und können im Rahmen der allgemeinen Dienstreisegenehmigungen von den Dekan\*innen bzw. Fachvorgesetzten etc. genehmigt werden.

### **Bei allen Entscheidungen hat der Schutz der Studierenden und der Beschäftigten für uns höchste Priorität.**

Der Senat der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) hat am 02.07.2020 zur Corona-Situation geäußert ([hier](#)). Den Aussagen, dass absolute Priorität bei der Gestaltung des kommenden Wintersemesters der Gesundheitsschutz hat und dem formulierten Grundsatz „so viel Präsenz wie möglich, aber nur im Rahmen des Verantwortbaren“ schließt sich das Präsidium der HSD an.

### Hinweis:

Anpassungen oder Neufassungen von Anlagen zu dieser Weisung sind entsprechend (grün mit Datum) gekennzeichnet.

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Rechtsgrundlagen
§ 2	Kontaktregelungen und Schutz-/ Hygienemaßnahmen
§ 3	Zugang zur HSD
§ 4	Regelungen für Beschäftigte der HSD
§ 5	Betreuung von Kindern
§ 6	Reisetätigkeiten
§ 7	Wahlen, Gremien Sitzungen
§ 8	Veranstaltungen außerhalb des Lehrbetriebs
§ 9	Corona-Erkrankungen, Verdachtsfälle
§ 10	Weitere Entscheidungen
Anlage 1	Kontaktregelungen, Schutz - / Hygienemaßnahmen <ul style="list-style-type: none"><li>• Anlage 1a Tragen von Mund-Nase-Schutz   Neu 07.07.2020</li><li>• Anlage 1b Durchführung von Prüfungen – allgemein –   angepasst 07.07.2020</li><li>• Anlage 1c Durchführung von Prüfungen – Hörsäle, Mensa, Audimax   Neu</li><li>• Anlage 1d Durchführung von Prüfungen – Mitsubishi Halle   Neu</li><li>• Anlage 1e Hygiene-/Schutzmaßnahmen für Praktika   angepasst 07.07.2020</li><li>• Anlage 1f Hygiene-/Schutzmaßnahmen im Bürobetrieb   angepasst 07.07.2020</li></ul>
Anlage 2	Regelungen zu Lehr-/Praxisveranstaltungen und Prüfungen   angepasst 07.07.2020
Anlage 3	Regelungen für Beschäftigte
Anlage 4	Regelungen zur Kinderbetreuung
Anlage 5	Regelungen zu Reisen von Beschäftigten und Studierenden   angepasst
Anlage 6	Reglungen zu Wahlen, Gremien, Sitzungen
Anlage 7	Regelungen zu Berufungsverfahren, Probevorträgen und Personalgewinnungsverfahren   angepasst 07.07.2020
Anlage 8	Umgang mit Kontaktpersonen und Infizierten   angepasst 07.07.2020

## § 1 RECHTSGRUNDLAGEN

Das Land NRW hat die nachfolgend genannten Gesetze, Verordnungen, Allgemeinverfügungen und Erlassen zum Umgang mit der Corona-Lage in Deutschland erlassen:

- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der jeweils gültigen Fassung.  
(Coronaschutzverordnung – [CoronaSchVO](#))
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur in der jeweils gültigen Fassung.  
(Coronabetreuungsverordnung - [CoronaBetrVO](#))
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Bezug auf Ein- und Rückreisende ([CoronaEinreiseVO](#)) in der jeweils gültigen Fassung.

Das Land NRW hat zudem mit dem

- Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie

das MKW ermächtigt, aufgrund des § 82a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) die

- Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (**Corona-Epidemie-Hochschulverordnung**)

zu erlassen. Die Umsetzung durch das Präsidium der HSD ist durch die

- Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre an der Hochschule Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung (Corona-Satzung HSD)

erfolgt und wird durch diese Weisung ergänzt.

Zur Umsetzung der Regelungen der CoronaSchVO hat das MAGS speziell für Hochschulen eine

- Allgemeinverfügung zur Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen

verfügt, die auch Regelungen zu Gremiensitzungen enthält.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität werden alle Rechtsgrundlagen regelmäßig in der aktuellsten Fassung auf den Internetseiten der [Verwaltung / Aktuelles](#) veröffentlicht und können zum Teil auf den Internetseiten des Ministeriums für Arbeit, Gesund und Soziales [\(hier\)](#) abgerufen werden.

Unbeschadet davon gelten die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen. Danach bleiben die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall zur Abwehr einer konkreten Gefahr auch von diesen Verordnungen abweichende Anordnungen zu treffen. Dies gilt insbesondere, wenn ihnen aufgrund der o.a. Rechtsgrundlagen Befugnisse übertragen wurden.

Das Präsidium der HSD ist aufgrund des § 16 HG, in Verbindung mit der Hausordnung der HSD und der sich aus den arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen jederzeit berechtigt und verpflichtet, als Leitung der Hochschule auch über diese Weisung hinausgehende Entscheidungen und Anordnungen zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten und der Studierenden zu treffen. Diese Entscheidungen gehen Entscheidungen der Fachbereiche und Einrichtungen vor.

## **§ 2 KONTAKTREGELUNGEN UND SCHUTZ-/HYGIENEMAßNAHMEN**

Die HSD ist neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken und zur Einhaltung infektionsrechtlicher Bestimmungen.

Sofern Studierenden und Beschäftigten ein Zugang zur Hochschule nach § 3 gestattet wird, sind bei der Planung und Umsetzung die Kontaktregelungen und Schutz-/ Hygienemaßnahmen zwingend zu beachten. Die Planung von Maßnahmen berücksichtigt dabei die Empfehlungen der zuständigen Behörden, insbesondere des [Robert Koch-Instituts](#) und des [Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#).

Sofern auf der Grundlage der infektionsrechtlichen Bestimmungen HSD-interne Maßnahmen festgelegt werden, gelten diese ergänzend. Alle Maßnahmen werden regelmäßig aufgrund gemachter Erfahrungen angepasst und als Anlagen zu dieser Weisung themenbezogen bekannt gegeben. Die Umsetzung obliegt den Verantwortlichen der Fachbereiche, Institute, Zentralen Einrichtungen, Dezernaten und Stabsstellen.

Zur Unterstützung der Fachbereiche und verantwortlicher Personen, wird die Hochschule Checklisten zur Erfassung und Dokumentation der erforderlichen und getroffenen Maßnahmen zur Verfügung stellen.

Einzelheit sind den Anlagen

### **Kontaktregelungen und Schutz-/Hygienemaßnahmen | Neu 07.07.2020**

- Anlage 1a Tragen von Mund-Nase-Schutz
- Anlage 1b Durchführung von Prüfungen – allgemein –
- Anlage 1c Durchführung von Prüfungen – Hörsäle, Mensa, Audimax
- Anlage 1d Durchführung von Prüfungen – Mitsubishi Halle
- Anlage 1e Hygiene-/Schutzmaßnahmen für Praktika
- Anlage 1f Hygiene-/Schutzmaßnahmen im Bürobetrieb

zu entnehmen.

## § 3 ZUGANG ZUR HSD

Die Reduzierung der Kontakte setzt insbesondere restriktive Regelungen für den Aufenthalt von Studierenden und Beschäftigten in der Hochschule voraus.

- Der Zugang für **Studierende** zu Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen ergibt sich aus der

**Anlage 2 | Regelungen zu Lehr-/Praxisveranstaltungen und Prüfungen | Neu 07.07.2020**

- **Beschäftigten** ist der Zugang zur Ausübung dienstlicher Belange gestattet. Näheres regelt die

**Anlage 3 | Regelungen für Beschäftigte**

- Die **allgemeine Öffentlichkeit** hat bis auf weiteres keinen Zutritt zu den Gebäuden. **Abgesprochene** Besuche von Externen aus dienstlichen Gründen können per E-Mail beantragt werden. Anträge sind per E-Mail zu richten an:

[sonderzugang@hs-duesseldorf.de](mailto:sonderzugang@hs-duesseldorf.de)

- **Fremdfirmen und Lieferanten** kann Zutritt gewährt werden. Sie melden sich am Empfang in Gebäude 4. Näheres wird vom Gebäudemanagement mit den Firmen individuell abgestimmt.

Alle Regelungen stehen unter dem Vorbehalt, dass Kontaktregelungen und Hygiene- / Schutzmaßnahmen nach § 2 einen Aufenthalt zulassen und eingehalten werden.

### Zugangszeiten

Der Zugang ist bis auf weiteres

Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr

möglich. Veränderungen der Öffnungszeiten, die sich auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen für den Lehr-, Praxis- und Prüfungsbetriebs ergeben, werden auf der Webseite „Corona-Virus-Was ist zu tun“ ([www.hs-duesseldorf.de/coronavirus](http://www.hs-duesseldorf.de/coronavirus)) und über eine Informationsmail an Studierende und Beschäftigte bekannt gegeben.

### Zugang zu Serviceeinrichtungen

#### a) Bibliothek

Die **Bibliothek** ist seit dem 11.05.2020 eingeschränkt für Studierende und Beschäftigte geöffnet. Die jeweils aktuell geltenden Regelungen zur Bibliotheksnutzung werden auf der Internetseite der Bibliothek und über eine Informationsmail an die Studierenden bekannt gegeben.

#### b) Weitere Serviceeinrichtungen für Studierende und Beschäftigte

Bis auf weiteres geschlossen sind folgende Einrichtungen:

**Mensa, Service-Desk der CIT, SSC-Infopoint und Studienbüros, ZWEK, Fachschafts-räume, AStA, Erinnerungsort, usw.**

Alle Service- und Beratungsstellen sind telefonisch oder per E-Mail erreichbar oder geben über weitere digitale Angebote Auskünfte. Die Einrichtungen informieren auf ihren jeweiligen Internetseiten über Erreichbarkeitszeiten und Kontaktwege.

Sollte die (rechtlichen) Rahmenbedingungen es zulassen wird eine schnellstmögliche Öffnung weiterer Einrichtungen und Servicestellen angestrebt. Im Falle einer Öffnung wird dies im Internet oder und über eine Informationsmail an die Studierenden bekannt gegeben.

## **§ 4 REGELUNGEN FÜR BESCHÄFTIGTE**

Der Zugang zur Hochschule ist allen Beschäftigten grundsätzlich gestattet und für Zusammenkünfte sowie interne Veranstaltungen aus dienstlichen Gründen zulässig.

Dabei wird die Zulässigkeit neben der Erfüllung der Hygiene- und Schutzpflichten und von der Reduzierung der Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes abhängig gemacht.

Nach der Coronaschutzverordnung sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die Kontakte innerhalb der Belegschaft sowie zu den Studierenden und Externen so weit wie tätigkeits-bezogen möglich zu vermeiden.

Soweit Homeoffice unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen sinnvoll umsetzbar und zu einer Verbesserung des Infektionsschutzes geeignet und verhältnismäßig ist, hat diese Arbeitsform Vorrang.

Einzelheiten sind der

### **Anlage 3 | Regelungen für Beschäftigte**

zu entnehmen.

## **§ 5 BETREUUNGSREGELUNGEN VON KINDERN**

Die aktuelle Lage stellt aufgrund des Fortdauerns der Schließungen von Schulen, Kindertages-einrichtungen und -pflagestellen sowie fehlender Betreuungsmöglichkeiten durch Kontaktver-bote für Beschäftigte mit Kindern, insbesondere alleinerziehenden Lehrenden, Beschäftigten und Studierenden, eine besondere Herausforderung und Belastung dar. Das Land NRW hat derzeit keine tarif- und dienstrechtlichen Regelungen zur Freistellung von Beschäftigten erlassen. **Die CoronaBetrVO in der neuen Fassung ermöglicht eine Rückkehr zu den Betreuungseinrichtungen in einen eingeschränkten Notbetrieb.** Die CoronaBetrVO regelt in ihrer Anlage 2 die Tätigkeitsbereiche, die eine Notbetreuung in Anspruch nehmen können. Diese finden jedoch in der Regel für die Hochschulbeschäftigten keine Anwendung. Sonderregelungen für Dienstbefreiungen der HSD, Notbetreuungsregelungen für Studierende nach der CoronaBetrVO sowie neuer Regelungen zur Freistellung unter Lohnverzicht und Kurzarbeitergeld/Analog sind geregelt in der

### **Anlage 4 | Betreuung von Kindern der Beschäftigten und der Studierenden.**

## § 6 REISETÄTIGKEITEN

Für die Ein- und Rückreise aus dem Ausland gilt seit dem 10.04.2020 die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaEinreiseVO).

Diese Verordnung wird regelmäßig der aktuellen Corona-Lage in Deutschland und anderen Ländern angepasst. Nachdem zunächst zunehmend Einschränkungen erlassen wurden, werden diese zwischenzeitlich sukzessive gelockert.

Daraus ergeben sich HSD-interne Regelungen für Dienstreisen, Fort- und Weiterbildungsreisen, Exkursionen, Empfang von Besucher\*innen und ausländischen Delegationen, die ebenfalls regelmäßig angepasst und der folgenden Anlage zu entnehmen sind:

**Anlage 5 | Regelungen zu Reisen im Inland und ins Ausland | angepasst 07.07.2020**

## § 7 WAHLEN, GREMIEN, SITZUNGEN

Zwischenzeitlich werden Gremien und Sitzungen in Präsenz unter Beachtung der infektionsrechtlichen Bestimmungen bei zwingender Notwendigkeit zugelassen. Für die Beschlussfassung und die Durchführung von (Gremien-) Sitzungen wurden zudem alternative Möglichkeiten zu den üblichen Verfahren der Präsenzsitzungen zugelassen.

Nähere Einzelheiten zu Wahlen, der Durchführung von Gremien und Sitzungen sowie der Gewinnung von Personal sowie der Durchführung von Berufungsverfahren, inklusive Probelehrveranstaltungen sind den folgenden Anlagen zu entnehmen:

**Anlage 6 | Regelungen zu Wahlen und Gremien**

**Anlage 7 | Regelungen zu Berufungsveranstaltungen, Probevorlesungen und Personalauswahlverfahren | angepasst 07.07.2020**

## § 8 VERANSTALTUNGEN AUSSERHALB DES LEHRBETRIEBS

Für Veranstaltungen an der Hochschule Düsseldorf außerhalb des Lehrbetriebes gelten bis zunächst 31.08.2020 folgende Regelungen:

- Veranstaltungen, die bereits genehmigt wurden, sind abzusagen.
- Neue Veranstaltungen werden bis 31.08.2020 nicht genehmigt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Regelungen des Landes NRW Öffnungen zulassen würden.

Über beantragte Veranstaltungen für einen Zeitraum nach dem 31.08.2020 wird unter dem Vorbehalt der weiteren Corona-Regelungen des Landes NRW und der Hochschule entschieden.

Ausnahmen sind beim Veranstaltungsmanagement unter [veranstaltungen@hs-duesseldorf.de](mailto:veranstaltungen@hs-duesseldorf.de) zu beantragen und werden in Abstimmung mit dem Präsidium entschieden.



## § 9 CORONA-ERKRANKUNGEN, VERDACHTSFÄLLE

Zur Meldung von Corona-Erkrankungen und Verdachtsfällen wird auf die

**Anlage 8 | Umgang mit Kontaktpersonen und Infizierten | angepasst 07.07.2020**

verwiesen.

## § 10 WEITERE ENTSCHEIDUNGEN

Aufgrund weiterer Entscheidungen zur Corona-Situation und/ oder behördlicher Anordnungen, kann jederzeit eine Anpassung/ Neufassung dieser Weisung erfolgen. Wesentliche Änderungen werden im Internet ([hs-duesseldorf.de/coronavirus](https://hs-duesseldorf.de/coronavirus)) und durch E-Mails an Studierende und/ oder Beschäftigte bekannt gegeben. Daher sind die E-Mail-Eingänge, die ausschließlich an den HSD-Account gesandt werden, täglich auf neue Nachrichten der Hochschule zu überprüfen.

Die Letztentscheidungen bei offenen Fragen oder im Konfliktfall trifft das Präsidium, falls notwendig, die Präsidentin.

**Düsseldorf, 07.07.2020**



Prof. Dr. Edeltraud Vomberg  
Präsidentin



Loretta Salvagno  
Vizepräsidentin